

Verein der Freunde des Benediktinerstifts Metten e. V.

Abteistr. 3 • 94526 Metten

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Benediktinerstifts Metten e. V.“. Er hat seinen Sitz in München und ist beim Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, das Benediktinerstift Metten bei seinen kulturellen, erzieherischen und schulischen Aufgaben zu unterstützen. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind für das Benediktinerstift Metten, das St.-Michaels-Gymnasium Metten sowie für würdige und bedürftige Schüler zu verwenden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen mindestens 5,00 € und für juristische Personen und Vereinigungen 50,00 €. Änderungen der Beitragshöhe, die jedoch erst nach Ablauf des jeweils nächstmöglichen Austrittstermins gültig werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Über den Beitrag hinaus sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht.

Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Bewerbung um eine Vereinsmitgliedschaft geschieht über einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres und
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand aus einem wichtigen Grunde. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Beschwerde einreichen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Aufbringen der Mittel, Vermögen

Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden insbesondere aufgebracht

- a) durch die Beiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie
- b) durch Spenden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen erhalten, insbesondere dürfen in keiner Form Mitgliedsbeiträge, Geld- oder Sachspenden zurückgewährt werden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Vergütungen werden nicht gewährt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Er wählt aus seinen Reihen für seine Amtszeit einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden sowie einen Schatzmeister.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied kann sich der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand geregelt. Er kann weiterhin sachkundige Berater beiziehen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. In dringlichen Fällen können vom ersten und vom zweiten Vorsitzenden Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung abhängig macht.

Der erste oder zweite Vorsitzende vertreten jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 Abs. 2 BGB den Verein. Der Schatzmeister ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass sich die Einzelvertretungsberechtigung nur auf Bankgeschäfte bezieht.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle drei Jahre vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der zweite Vorsitzende. Sollten beide verhindert sein, so wählen die erschienenen Mitglieder einen Versammlungsleiter.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Alle ordentlichen Mitglieder sind unter Hinweis auf diesen Punkt der Satzung fristgemäß (d. h. 14 Tage vor der Versammlung) schriftlich zu laden. Mitglieder, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, werden durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten. Natürliche Personen können sich nur durch Vereinsmitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes, sowie über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so hat der Vorstand binnen eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie beschließt insbesondere über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen sind vor Vollzug in jedem Fall dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die Jahresabrechnung entgegen und erteilt nach Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Revisoren dem Vorstand Entlastung.

§ 9 Beteiligung des Benediktinerstifts Metten

Zu den Sitzungen des Vorstandes und zu den Mitgliederversammlungen ist der gesetzliche Vertreter des Benediktinerstifts Metten einzuladen. Er kann sachkundige Berater beiziehen. Im Fall seiner Verhinderung kann er einen Beauftragten entsenden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet mit dem Schluss des folgenden Kalenderjahres (31.12.1968).

§ 11 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Benediktinerstift Metten, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. September 2016 neu gefasst mit Nachträgen vom 16. Dezember 2016 und 12. Februar 2017.

Dr. Christoph Goppel
Vorsitzender

Antonie Weber
Schriftführerin